

## Fehlbildungen der Kiefer oder fehlstehende Zähne ...

gehören sicherlich nicht zum heutigen Schönheitsideal. Wenn es aber nur darum ginge, wäre Ihre BKK nicht der richtige Ansprechpartner. Denn Kosten für kosmetische Reparaturen fallen grundsätzlich nicht in unsere finanzielle Zuständigkeit. Fehlbildungen der Kiefer oder fehlstehende Zähne verursachen jedoch häufig Funktionsstörungen im Bereich des Gebisses oder der Kiefer.

So können sie z. B.

- die Beiß- und Kaufähigkeit,
- die Artikulation der Sprache (Sprechfähigkeit),
- die Nasenatmung oder den Mundschluss



einschränken. Nimmt dies ein erhebliches Ausmaß ein, übernehmen wir im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die notwendigen Behandlungskosten.

Ob im Einzelfall eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, beurteilt sich nach einem Schema, das unter Beteiligung sachverständiger Kieferorthopäden entwickelt worden ist. Dieses Schema listet die einzelnen Kiefer- oder Zahnfehlstellungen in Indikationsgruppen (Befunde) auf und ordnet jeder Indikationsgruppe fünf Stufen zu, die sich durch die Schwere der jeweiligen Erkrankungsform unterscheiden (Grade 1 bis 5). Je höher der festgestellte Grad, desto höher ist der Behandlungsbedarf.

Dabei gilt:

- Die Grade 1 und 2 gehen von einer geringfügigen Schwere der Fehlstellung und damit nur von einer ästhetischen Indikation aus. Kosten dieses relativ geringen Behandlungsbedarfs fallen in die Eigenverantwortung.
- Die Grade 3 bis 5 weisen dagegen eine höhere Stufe der Behandlungsbedürftigkeit aus. Wird bei einer Indikationsgruppe einer dieser Schweregrade festgestellt, sind die Behandlungskosten medizinisch indiziert (begründet) und werden deshalb von der

BKK getragen. Unsere Leistungen erstrecken sich dabei auf alle notwendigen Behandlungskosten, auch auf diejenigen für solche kieferorthopädischen Erkrankungsformen, die für sich allein betrachtet nur einen Schweregrad 1 oder 2 ergeben hätten.

Welche Indikationsgruppe mit welchem Schweregrad vorliegt, beurteilt der behandelnde Kieferorthopäde zeitnah vor Behandlungsbeginn. Er vermerkt dies auf dem kieferorthopädischen Behandlungsplan, den die BKK für ihre Leistungszusage benötigt. Wird nur der Grad 1 oder 2 festgestellt, teilt der Kieferorthopäde dies dem Patienten mit. Leistungen zulasten der BKK scheidet dann zunächst aus. Sollte sich die Befundsituation später verschlimmern, ist eine erneute Befunderhebung angezeigt. Ergibt diese nun einen Schweregrad von mindestens 3, übernimmt die BKK die anschließend notwendigen Behandlungskosten.

Wer die Beurteilung des Kieferorthopäden (Grad 1 oder 2) nicht nachvollziehen kann und deshalb mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist, sollte hierüber mit uns sprechen.

## Was bewirkt die kieferorthopädische Behandlung?

Oberstes Ziel der kieferorthopädischen Behandlung ist, Störungen beim Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen zu beseitigen oder eine Verschlimmerung der damit einhergehenden Beschwerden zu vermeiden. Der beste Heilerfolg wird garantiert, wenn mit der kieferorthopädischen Behandlung bei Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels begonnen wird. Das ist in der Regel das 9. oder 10. Lebensjahr, kann individuell aber auch schon früher, z. B. das 8. Lebensjahr, oder später, etwa das 11. oder sogar das 13. Lebensjahr, sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behandlung jedoch schon früher einsetzen, so z. B. bei Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und bei Kreuzbissen im Milch- und frühen Wechselgebiss.

Eine erfolgreiche Behandlung hilft im Übrigen auch, anderen Erkrankungen vorzubeugen. So können beispielsweise

- ein unzureichender Mundschluss und eine behinderte Nasenatmung oft Ursache für eine erhöhte Infektanfälligkeit sein,
- einseitige Belastungen von Kiefer und Zähnen zu Zahnerkrankungen und vorzeitigem Zahnverlust führen.

Die kieferorthopädische Behandlung trägt daher neben ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Behandlung von Kiefer- und Zahnfehlstellungen, auch zu einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge bei.

## Dauer der kieferorthopädischen Behandlung

„Gut Ding will Weile haben“ – diese alte Volksweisheit gilt auch für kieferorthopädische Behandlungen. Es dauert schon seine Zeit, soll der Behandlungserfolg eintreten. Die Behandlungsdauer hängt dabei sowohl vom Alter und der Konstitution des Kindes als auch von dem individuellen Kiefer- und Zahnbefund ab. Entscheidend ist aber auch die Eigenverantwortung von Kind und Eltern. Man kann sagen: Je gewissenhafter deren Mitarbeit, desto kürzer im Allgemeinen die Dauer der Behandlung. In der Regel muss aber mit einem Zeitraum von etwa 4 Jahren gerechnet werden. Zur weiteren Sicherung des Behandlungserfolgs können darüber hinaus Nachbehandlungen erforderlich sein.

4 Jahre für die kieferorthopädische Behandlung Ihres Kindes – da können Sie sich bestimmt vorstellen, dass wir hierfür erhebliche finanzielle Mittel investieren. Bereits zu Beginn der Behandlung sind umfangreiche Vorbereitungen durch den Zahnarzt notwendig (Abdrücke, Röntgenaufnahmen, Anfertigung von Regulationsapparaten usw.). Unser gemeinsames Ziel sollte deshalb sein, dass die kieferorthopädische Behandlung in dem medizinisch erforderlichen Umfang, wie er im Behandlungsplan vorgesehen ist, erfolgreich abgeschlossen wird.

## Kostenanteil der BKK

Aus medizinischen Gründen ist es ratsam, eine kieferorthopädische Behandlung durchzuführen, solange sich Kinder noch in der Wachstumsphase befinden. Deshalb beteiligen wir uns an den Kosten einer solchen Behandlung immer dann, wenn das Kind bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Aber auch bei 18-jährigen oder älteren Versicherten übernehmen wir noch die Behandlungskosten, wenn eine schwerwiegende Fehlstellung der Kiefer vorliegt. Voraussetzung ist, dass diese Erkrankung erst nach Abschluss des Körperwachstums – also nach Vollendung des 18. Lebensjahrs – behandelt werden kann. Darüber hinaus muss eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahme erforderlich sein, um die bestehenden Kau- und Funktionsstörungen zu beheben.

Unsere Leistung erstreckt sich grundsätzlich auf die Gesamtkosten der kieferorthopädischen Behandlung. Hierbei gilt allerdings, so schreibt es uns der Gesetzgeber vor, dass wir Ihren Anspruch nur in zwei Schritten erfüllen dürfen. Zunächst übernehmen wir während der laufenden Behandlung 80% der Behandlungskosten als Sachleistung. Das bedeutet: Wir zahlen diesen Anteil direkt an den Kieferorthopäden. Befinden sich mehrere in Ihrem Haushalt lebende Kinder (die bei Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind) gleichzeitig in kieferorthopädischer Behandlung, beträgt unser vorläufiger Anteil für das zweite und jedes weitere Kind sogar 90% der Behandlungskosten. So bleiben Sie nur mit 20% bzw. 10%, Ihrem vorläufigen Eigenanteil, belastet.



**Übrigens:** Die Röntgenleistungen sowie die konservierend chirurgischen Maßnahmen des Kieferorthopäden während der kieferorthopädischen Behandlung werden von uns in voller Höhe übernommen. Dafür genügt es, dass Sie Ihrem Zahnarzt die Krankenversichertenkarte vorlegen.

## Auszahlung des vom Versicherten getragenen Eigenanteils

Sobald die kieferorthopädische Behandlung in dem Umfang – ggf. inklusive einer Verlängerungsphase – abgeschlossen worden ist, wie der zahnärztliche Behandlungsplan es vorgesehen hat, erstatten wir Ihnen Ihren vorläufigen Eigenanteil in Höhe von 20 % bzw. 10%.

Als Nachweis des Behandlungsabschlusses dient eine formlose schriftliche Bestätigung des behandelnden Kieferorthopäden. Da sich nach der eigentlichen intensiven kieferorthopädischen Behandlungszeit noch eine Phase der Nachbetreuung („Retentionsphase“ genannt) anschließt, die bis zu 2 Jahre andauern kann, bestätigt der Kieferorthopäde erst danach den Abschluss der Behandlung.

## Vorzeitige Beendigung der Behandlung

„Durchhalten“ lautet die Parole. Denn wer die kieferorthopädische Behandlung abbricht, bevor das im Behandlungsplan des Kieferorthopäden angegebene Ziel erreicht ist, der bleibt auf seinem Eigenanteil sitzen. In diesem Fall dürfen wir die Restkosten nicht übernehmen.

## Wichtig für den Behandlungserfolg: gewissenhafte Mitarbeit!

Ein optimaler Behandlungserfolg erfordert viel Geduld, Ausdauer und eine verständnisvolle Mitarbeit des Kindes und seiner Eltern. Gleichgültigkeit oder nachlässiges Verhalten kann dagegen die Behandlung ungünstig beeinflussen. Deshalb unsere Bitte: Befolgen Sie alle Anweisungen des Zahnarztes, und unterstützen Sie seine vorgeschlagenen Maßnahmen tatkräftig. Am Ende zeigt sich dann der Lohn für alle Mühen: der erfolgreiche Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung.

### Was sonst noch im Interesse einer erfolgreichen Behandlung zu beachten ist:

- Die kieferorthopädischen Regulationsapparate (Zahnspangen) sollen – entsprechend den Anweisungen des Kieferorthopäden – regelmäßig getragen werden, also auch während der Ferienzeit.
- Bei Verlust einer Zahnspange sowie bei Störungen oder Beschwerden, die beim Tragen auftreten können, gehen Sie bitte sofort zum Kieferorthopäden, auch unabhängig von einem bereits vereinbarten Termin.
- Eine sorgfältige und gründliche Pflege der Zahnspangen ist notwendig. Der Kieferorthopäde wird Ihnen hierzu weitere Informationen geben.
- Die Zahnspangen sollten nicht beim Essen oder bei sportlicher Betätigung getragen werden. Während dieser Zeit werden sie am sichersten in einem stabilen Behälter aufbewahrt, damit sie nicht beschädigt werden oder verloren gehen.
- Um eine Unterbrechung der Therapie zu vermeiden, achten Sie bitte auf die pünktliche Einhaltung der Behandlungstermine.
- Vor einem Wechsel des Kieferorthopäden setzen Sie sich bitte zunächst mit uns in Verbindung.
- Ohne eine regelmäßige und gründliche Zahn- und Mundpflege ist der Erfolg der kieferorthopädischen Behandlung gefährdet. Bitte motivieren Sie Ihr Kind deshalb entsprechend, damit die Behandlung erfolgreich verläuft.

**Übrigens:** auch während einer kieferorthopädischen Behandlung gilt folgende Faustregel: Mindestens zweimal pro Jahr – auch ohne Beschwerden oder Schmerzen – zum Zahnarzt gehen! Es sei denn, zahnärztliche Untersuchungen finden ohnehin bereits neben der kieferorthopädischen Behandlung statt.

Zum Schluss noch folgender Rat: Auch wenn die Behandlung zeitweise als unbequem und langwierig empfunden wird, ermuntern Sie Ihr Kind immer wieder, durchzuhalten und die Behandlung abzuschließen. Ein funktionstüchtiges Gebiss und ein vorteilhaftes Aussehen werden die Belohnung sein.

## BKK – ein verlässlicher Partner

Ein verlässlicher Partner zu sein, bedeutet gerade beim Thema Zähne: Außer um die kieferorthopädische Behandlung kümmern wir uns auch intensiv um die Vorsorge. Denn gesunde Zähne sind immer besser als eine noch so gute Behandlung, als der beste Zahnersatz. Deshalb nutzen Sie unser Angebot, und lassen Sie Ihre Zähne mindestens zweimal pro Jahr untersuchen, auch wenn Sie keine Beschwerden haben. Und natürlich steht Ihnen die BKK mit Rat und Tat zur Seite, wenn es darum geht, wie Sie Ihre Zähne durch gesunde Ernährung und durch richtige Pflege schützen und erhalten können.

Bei unseren Leistungen schöpfen wir den Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im Interesse unserer Versicherten voll aus. Schließlich haben Sie als BKK-Versicherter Anspruch auf die bestmögliche medizinische Versorgung, denn Ihre Gesundheit ist auch für uns ein Erfolg. Mit der BKK können Sie rechnen. Denn wir sind einfach näher dran.

## Wenn Sie weitere Fragen haben, ...

stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung. Das gilt nicht nur für die kieferorthopädische Behandlung, sondern auch, wenn es um unsere anderen Leistungen bei Krankheit, unser Serviceangebot oder um allgemeine Informationen zur Gesundheit geht. Schauen Sie doch einfach mal in unserer Geschäftsstelle vorbei – oder rufen Sie uns an, senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax.



## Kieferorthopädische Behandlung

